

kann überall da nicht in Frage kommen, wo die Erregung des öffentlichen Interesses durch eine vom Urheber nicht gewollte Wirkung verursacht ist; es würde allen Vernunftgründen widersprechen, wollte man annehmen, daß der Gesetzgeber durch die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Ziffer 1 des Kunstschutzes eine Person, die durch ein ihr vielleicht sehr unerwünschtes Ereignis, etwa durch einen Unfall oder ein gegen sie begangenes Verbrechen, einmal die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat, für das ganze Leben eines so wichtigen Privatrechts, wie es das Recht am eigenen Bilde ist, hat berauben wollen. Seit der Zeit, in der das Kunstschutzgesetz entstanden ist, haben sich die in Betracht kommenden Verhältnisse allerdings insofern geändert, als die Tagespresse — nach amerikanischem Muster — immer mehr die Gewohnheit angenommen hat, auch über unliebsame Ereignisse, wie Verbrechen, Unglücksfälle, ungewöhnliche Gerichtsverhandlungen, eingehende Berichte zu bringen und auch die daran ohne jedes eigene Zutun beteiligten Personen in den Vordergrund des Interesses zu rücken und bildlich darzustellen. Diese im Unterhaltungs- und Sensationsbedürfnis wurzelnde Gepflogenheit kann aber nicht dazu führen, den Begriff der Zeitgeschichte auf Kosten des Schutzes der Persönlichkeit auszudehnen.

Bei dieser Auslegung kann § 23 Abs. 1 Ziffer 1 des Kunstschutzgesetzes hinsichtlich der Dienstleistung des Privatklägers bei der Reichswehr und ihren Folgen auch dann nicht in Betracht kommen, wenn der oben wiedergegebenen weitergehenden Auffassung zu folgen wäre; denn nach der Feststellung der Strafkammer ist im vorliegenden Fall das Bild des Privatklägers weder im zeitlichen noch im sachlichen Zusammenhang mit der Dienstleistung des Privatklägers veröffentlicht worden.

Neben der durch bewußtes Eintreten in die Zeitgeschichte herbeigeführten Zugehörigkeit zur Zeitgeschichte im Sinne des § 23 Ziffer 1 a. a. O. gibt es aber auch eine solche Zugehörigkeit zur Zeitgeschichte, die durch die Geburtsstellung der Person und die mit ihr verbundenen Wirkungsmöglichkeiten begründet ist. Die Geburt ist allerdings an sich ein Vorgang, dem der Mensch willenlos unterworfen ist. Soweit sie aber durch die gehobene Persönlichkeit und Stellung der Eltern ein besonderes Gepräge erhält und soweit dadurch die Möglichkeit begründet wird, gestaltend in die Geschichte eines Volkes einzugreifen, erscheint es gerechtfertigt, die Geburtsstellung dem bewußten »Geschichte machenden« Wirken gleichzustellen.

Wenn die Strafkammer in Anlehnung an die Entscheidung des 10. Zivilsenats des Kammergerichts vom 14. Januar 1925 (Jur. Wochenschrift 1925, S. 378, Nr. 5) außer dem von ihr für erforderlich gehaltenen bewußten Eintreten in die Zeitgeschichte die durch die Geburt begründete Stellung für geeignet erklärt, jemanden in den Bereich der Zeitgeschichte zu versetzen, so ist das unter der hervorgehobenen Voraussetzung also nicht zu beanstanden.

Es ist insobedessen zu billigen, daß das Verfassungsgericht nur deshalb der Geburt des Privatklägers eine besondere Bedeutung beimißt, weil er durch sie die Anwartschaft auf den preussischen Königs- und den deutschen Kaiserthron erwarb, nicht aber deshalb, weil er als Mitglied der Familie der Hohenzollern geboren worden und infolge seiner Erstgeburt zu einer bevorrechtigten Erbfolge berufen ist. Die Eigenschaft der Zugehörigkeit zu einer altadeligen und fürstlichen Familie und eines Fideikommissarben teilt der Privatkläger mit vielen Standesgenossen, die wegen dieser Vorzüge allein heutzutage keineswegs eine bemerkenswerte Stellung in den Augen der Öffentlichkeit einnehmen, jedenfalls nicht als zur Zeitgeschichte rechnend anzusehen sind.

Beruhete aber die durch die Geburt begründete Sonderstellung des Privatklägers nur darauf, daß er einstmalig die deutsche Kaiserkrone tragen sollte, so erscheint der Standpunkt der Strafkammer gerechtfertigt, daß jetzt, nachdem der Privatkläger infolge der Staatsumwälzung vom November 1918 seines Vorrechts verlustig gegangen ist, er dem Bereich der Zeitgeschichte auch unter dem Gesichtspunkt seiner Geburt nicht mehr zugerechnet werden kann. Es kann dahingestellt bleiben, ob für die Frage, ob und wie lange der Prinz der Zeitgeschichte angehörte, lediglich die bestehenden staats- und verfassungsrechtlichen Verhältnisse maßgebend sind, oder ob nicht noch nach der Novemberumwälzung, solange noch im deutschen Volke heftige Kämpfe um die Staatsform stattfanden und weite Volkskreise mit einer Rückkehr der Hohenzollern auf den Thron rechneten, im Hinblick auf die durch die realen Verhältnisse nicht ausgeschlossene Möglichkeit einer Wiederherstellung des Königtums von einer Zugehörigkeit des Privatklägers zur Zeitgeschichte gesprochen werden konnte. Auf alle Fälle hat eine solche Zugehörigkeit im Zeitpunkt des Erscheinens des Domelaschen Buches nicht mehr bestanden. Denn infolge der inzwischen eingetretenen Befestigung der republikanischen Staatsform ist die Möglichkeit einer Thronbesteigung durch den Privatkläger eine so entfernte geworden, daß von einer die Zu-

gehörigkeit zur Zeitgeschichte bedingenden, durch seine Geburt gegebenen Wirkungsmöglichkeit füglich nicht mehr gesprochen werden kann.

Diese Urteilsbegründung, die es heute jedem Verleger unterzagen würde, Hohenzollernprinzen in einem Werke abzubilden, steht m. E. auf recht schwachen Füßen. Mit einigen ganz geringen Änderungen der Argumentation hätte sie leicht auch zum entgegengesetzten Ergebnis kommen können; denn namentlich die Behauptung, man müsse »mit Bewußtsein« in die Geschichte eingetreten sein oder gar Geschichte »gemacht« haben, ist nur die Ansicht von einzelnen Gewährsmännern, die keineswegs unbedingt maßgebend ist, und daß ein öffentliches, zeitgeschichtliches Interesse in vielen Fällen nur »zeitweise« anhält, ist gewiß noch nicht Grund genug, diese Zeit des Interesses für den Prinzen Wilhelm schon jetzt als abgelaufen zu betrachten. Ich persönlich — wenn ich das hier angesichts dieses Prozesses betonen darf — neige weder dazu, Rechte des Prinzen von Preußen höher einzuschätzen als die Rechte anderer Personen, noch finde ich andererseits etwa die Abenteuer des Harry Domela so bedeutungsvoll in kultureller Hinsicht, wie sie manchem Beurteiler der Zeitgeschichte vorkommen; ich glaube also gänzlich unpolitisch und rein objektiv und wissenschaftlich zu urteilen. Aber gerade aus solcher Anschauung heraus erscheint mir das K. O.-Urteil einseitig und läßt das Eingehen auf sehr wichtige Gesichtspunkte bzw. deren volle Würdigung vermissen.

Das Urteil verkennt m. E. den Begriff der Zeitgeschichte. Ja das Kammergericht übersieht dabei auch eine frühere Kammergerichtsentscheidung (in Jur. Woch. 1925, S. 378), wo es heißt, daß zur Zeitgeschichte nicht nur der Mann gehöre, der Geschichte macht, sondern alles, was journalistisch von Interesse ist, also z. B. erfolgreiche Männer der Industrie, die nicht das Recht haben, zu bestimmen, in welcher Zeitschrift oder in welchem Zusammenhang sie abgebildet sein wollen.

Der Geschichtsbegriff ist heute zweifellos anders als zur Zeit unserer Schuljahre, wo man vielleicht tatsächlich Geschichte mit politischer und Kriegs- und Dynastiegeschichte gleichstellte. Zeitgeschichte ist heute ein viel umfassenderer Begriff. Es ist ein Begriff des lebendigen Lebens, das alle Gebiete des Geschehens durchflutet. Wer in diesem Leben von sich reden macht und aus der Stille seines Privatlebens hervorgetreten ist, der gehört zur Zeitgeschichte, und die Öffentlichkeit bemächtigt sich seiner. Dagegen kann man nichts machen. So gehört sogar der Prinzenspieler Domela zur Zeitgeschichte (auch ohne daß er Geschichte macht), denn »Zeitgeschichte« umfaßt gewiß auch Kulturgeschichte, und es ist unmöglich, hier große Taten von kleinen Taten, und seien es strafwürdige Taten, abzugrenzen. Auch die Negation der Hochkultur gehört zur »Kultur«. Ja dieser Harry Domela konnte nur deshalb seine Streiche spielen, weil der von ihm dargestellte echte Prinz zur Zeitgeschichte gehört. Dies beruhte insbesondere darauf, daß er ein Gesicht besaß, das der Durchschnittsbürger als das des Hohenzollernprinzen glaubhaft finden konnte! Darin liegt aber zugleich das zeitgeschichtliche Moment für den echten Prinzen. Auch dieser gehört, mag er selber noch keineswegs zeitgeschichtlich hervorgetreten sein, kraft seiner Geburt zur Zeitgeschichte oder steht mindestens so nahe an dieser Pforte, daß jedes kleine Ereignis, das vielleicht einen anderen Sterblichen noch lange nicht in die Jupiterlampe der öffentlichen Beachtung zieht, ihn in den zeitgeschichtlichen Strom hineinreißt. Das hat Domela, indem er jenen Prinzen spielte, getan; er hat ihn zu einer journalistisch interessanten, augenblicklich zeitgeschichtlichen Erscheinung gemacht — freilich wider Willen des Betreffenden, wie dies oftmals in der Natur der Sache liegt. Wäre nicht der Gesichtstypus des aristokratischen jungen Mannes aus bisher allerhöchstem Hause zeitgeschichtlich bekannt, so hätte dem Betrüger der Scherz garnicht gelingen können! Daß vermutlich für denjenigen, der den Prinzen Wilhelm genauer kennt, sich die vermutete Ähnlichkeit verflüchtigt, beweist nichts dagegen, daß Domela nur auf Grund der behaupteten persönlichen Identität seine Streiche spielen konnte. Jedermann weiß ja aus Erfahrung, wie sehr sich Erinnerungs-